



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten
im Landkreis Barnim **in freien Gebieten**,
d.h. außerhalb von ASP- Restriktionszo-
nen

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Ein- schleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

Auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429
in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung werden fol-
gende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Alle Jagdausübungsberechtigten haben Schwarzwild unter
Nutzung aller jagdlichen Methoden verstärkt zu bejagen.
- 2 Alle Jagdausübungsberechtigten haben in ihren
Jagdbezirken verstärkt nach Fallwild zu suchen.
- 3 Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fall- und
Unfallschwarzwild dem Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim
unverzüglich unter Angabe des Fundortes (wenn möglich
mit GPS-Daten) anzuzeigen, die Stücke zu kennzeichnen
und eine blutgetränkte Tupferprobe von jedem Stück zu
entnehmen. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die
Ausstellung eines Wildursprungsscheines (WUS) und
Eintragung der Wildmarkennummer. Die Abgabe der
Tupferprobe, zusammen mit dem WUS, erfolgt an das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des
Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder
in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei
Berlin. Der beprobte Tierkörper kann am Fundort
verbleiben, sofern Verkehrssicherungspflichten dem nicht
entgegenstehen.
- 4 Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wild-
marke zu kennzeichnen und einen WUS auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben
zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

7. März 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 05/24

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest
39TS 05/24

Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem grünen Durchschlag des WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Gleichzeitig werden die Tierseuchenallgemeinverfügungen des Landkreises Barnim

- vom 12. Dezember 2019 - Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Einschleppung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest in die Hausschweine- und Schwarzwildpopulation und
- vom 5. Oktober 2020 - Tierseuchenallgemeinverfügung Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in den Wildschweinebestand des Landkreises Barnim und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest aufgehoben.

Begründung:

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände ist weiterhin hoch. Mit der amtlichen Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen besteht ein zusätzliches Gefährdungspotential für eine Verschleppung der ASP durch migrierende Wildschweine in freie Gebiete in Brandenburg.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Sie ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses eines Schweines mehrere Wochen bis Monate infektiös.

Wegen der nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände durch die Afrikanische Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch die eingeleiteten Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Sollte die ASP bei Hausschweinen auftreten, führt dies durch Tierverluste in den betroffenen Betrieben, aber auch für die umliegenden, nicht von der Seuche betroffenen Betriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Hausschweine und

von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten und Leistungseinbußen für die gesamte Region führen. Wegen der nachteiligen Auswirkungen der ASP auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände sind strengste Maßnahmen geboten.

Rechtliche Würdigung:

zu 1 bis 4

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim erlässt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 TierGesG i.V.m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage des Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der Schweinepest-Verordnung Maßregeln zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP.

Gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 (ASP) bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 3a der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte

- 1 geeignete Maßnahmen zur
 - a) Suche nach verendeten Wildschweinen oder
 - b) verstärkten Bejagung von Wildschweinen durchzuführen haben,
- 2 jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,
- 3 von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben,
- 4 dafür Sorge zu tragen haben, dass das Aufbrechen der Wildschweine und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt und der Aufbruch unschädlich beseitigt wird,

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest
39TS 05/24

- 5 jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und
- a) Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben oder
 - b) zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen.

Auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. den §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweis:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 27. Februar 2024

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest
39TS 05/24

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter